



Die Verfassung der AWO Kindertagesstätte „Hanna Lucas“

Präambel

(1) Vom 23.-24. Januar 2009 trat in der AWO Kita „Hanna Lucas“ das Mitarbeiterteam als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der AWO Kita Hanna Lucas sind die Kinderkonferenzen, der Kindergartenrat und die Bunte Konferenz

§ 2 Kinderkonferenzen

(1) Die Kinderkonferenzen müssen mindestens einmal in der Woche und können bei Bedarf mehr als einmal in der Woche in den Bezugsgruppen stattfinden.

(2) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und der pädagogischen Mitarbeiterin oder dem pädagogischen Mitarbeiter der jeweiligen Bezugsgruppe zusammen. Die Teilnahme an der Kinderkonferenz ist für die Kinder freiwillig.

(3) Die Kinderkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Bezugsgruppe betreffen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit

aller anwesenden Konferenzmitglieder. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter können eine Mehrheitsentscheidung mit einem Veto blockieren. Das Veto muss von

mindestens einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter bestätigt und den Kindern gegenüber aktiv vertreten werden, um Gültigkeit zu erlangen.

(5) Die Ergebnisse der Kinderkonferenzen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den anwesenden Konferenzmitgliedern genehmigt.

(6) Die Kinder der jeweiligen Bezugsgruppe wählen aus ihrem Kreis die Delegierten für den Kindergartenrat. Jede Gruppe entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten in den Kindergartenrat.

(7) Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Kindergartenrat

(1) Der Kindergartenrat tagt in zweiwöchigem Rhythmus, bei Bedarf in einwöchigem Rhythmus.

(2) Der Kindergartenrat setzt sich aus den Delegierten der Bezugsgruppen und zwei Delegierten des Teams zusammen.

(3) Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, werden eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungsleitung als stimmberechtigtes Mitglied zur Ratssitzung eingeladen.

(4) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungsleitung, des Elternbeirats und/oder des Trägers, deren Kinder nicht Delegierte der Bezugsgruppen sind, haben stets das Recht, als nicht stimmberechtigte Gäste an der Ratssitzung teilzunehmen.

(5) Der Kindergartenrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle revidierbaren Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.

(6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder,



jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(7) Der Kindergartenrat kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse werden aus interessierten Kindern und Erwachsenen gebildet, die nicht Mitglieder des Kindergartenrats sein müssen. Die Ausschüsse können beauftragt werden, einzelne Themen zu bearbeiten und zu entscheiden oder eine Entscheidung des Kindergartenrats oder der Bunten Konferenz vorzubereiten. Bereiten die Ausschüsse eine Entscheidung des Kindergartenrats oder der Vollversammlung vor, werden die möglichen Alternativen vor einer Entscheidung von dem Ausschuss trennscharf visualisiert und im Kindergartenrat oder in den Bezugsgruppen vorgestellt.

(8) Die Ratssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den anwesenden Ratsmitgliedern genehmigt, auf einer Wandzeitung in der Einrichtung veröffentlicht und in einem Protokollordner archiviert.

(9) Die Protokolle werden in der nächsten Kinderkonferenz von der oder dem Delegierten vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

§ 4 Bunte Konferenz

(1) Die Bunte Konferenz tagt bei Bedarf. Sie wird vom Kindergartenrat einberufen.

(2) Die Bunte Konferenz setzt sich aus allen Kindern, die die Einrichtung besuchen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Einrichtungsleitung zusammen.

(3) Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, werden Vertreterinnen oder Vertreter des Elternbeirats und/oder des Trägers als nicht stimmberechtigte Gäste zur Bunte Konferenz eingeladen.

(4) Die Bunte Konferenz entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche, über alle nicht revidierbaren Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen. Die möglichen Alternativen werden zuvor vom Kindergartenrat oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss trennscharf visualisiert und in den Kinderkonferenzen vorgestellt.

(5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(6) Die Ergebnisse der Bunte Konferenz werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von der Vollversammlung genehmigt, auf einer Wandzeitung in der Einrichtung veröffentlicht und in einem Protokollordner archiviert.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Selbstbestimmung

(1) Die Kinder sollen selbst entscheiden, was sie wann, wo, mit wem und wie spielen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

- dass alle Kinder an den täglichen Vollversammlungen und Sitzkreisen teilnehmen müssen,
- dass einzelne Kinder an bestimmten Fördermaßnahmen teilnehmen müssen.

(2) Die Kinder sollen selbst entscheiden, ob, wann und wie lange sie schlafen.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

- ob und wann die Kinder wärmende Kleidung anziehen sollen,
- ob und wann die Kinder Regenschutzkleidung anziehen sollen.

§ 6 Angebote

(1) Die Kinder sollen mitentscheiden über die Themenauswahl, Planung und Durchführung von Angeboten.

(2) Die Kinder sollen selbst entscheiden, an welchen Angeboten sie teilnehmen.

§ 7 Projekte

(1) Die Kinder sollen mitentscheiden über die Themenauswahl, Planung, Durchführung und Ergebnispräsentation von Projekten.



(2) Die Kinder sollen selbst entscheiden, an welchen Projekten sie teilnehmen.

§ 8 Feste und Feiern

(1) Die Kinder sollen mitentscheiden, welche Feste und persönlichen Feiern stattfinden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich aber das Recht vor,

- in der Jahresplanung die Durchführung bestimmter Feste zu bestimmten Zeiten festzulegen,
- Überraschungsfeste für die Kinder zu gestalten.

(2) Die Kinder sollen mitentscheiden, wie Feste und persönliche Feiern durchgeführt werden.

§ 9 Ausflüge und Reisen

(1) Die Kinder sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten mitentscheiden, welche Ausflüge und Reisen durchgeführt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich aber das Recht vor, in der Jahresplanung die Durchführung bestimmter Ausflüge und Reisen zu bestimmten Zeiten festzulegen.

(2) Die Kinder sollen mitentscheiden, wie Ausflüge und Reisen durchgeführt werden.

§ 10 Mahlzeiten

(1) Die Kinder sollen selbst entscheiden, ob, was, wie viel, sowie im Rahmen des Tagesablaufs wann und wie oft sie essen, solange gewährleistet bleibt, dass für alle etwas da ist.

(2) Die Kinder sollen selbst entscheiden, ob und welche Nahrungsmittel sie mitbringen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich aber das Recht vor, zu bestimmen, ob und welches Naschwerk die Kinder mitbringen dürfen.

(3) Die Kinder sollen unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Küchenbereich mitentscheiden über die Auswahl und die Zusammenstellung der Mahlzeiten.

(4) Die Kinder sollen selbst entscheiden, ob und mit wem sie an den Mahlzeiten teilnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor
- zu bestimmen, dass alle Kinder am Mittagessen teilnehmen müssen,
- Kindern, die sich nicht an die Tischkultur halten, das Recht zu entscheiden, mit wem sie an der Mahlzeiten teilnehmen, zu entziehen.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor

- die Tischkultur zu bestimmen,
- festzulegen, wo die Mahlzeiten eingenommen werden dürfen.

§ 11 Tagesablauf

(1) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über die Gestaltung des Tagesablaufs sowie die Wochen- und Jahresplanung.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, nachhaltig geäußerte Wünsche der Kinder bezüglich der Gestaltung des Tagesablaufs sowie der Wochen- und Jahresplanung während einer Dienstbesprechung zu prüfen.

§ 12 Raumgestaltung

(1) Die Kinder sollen mitentscheiden über die räumliche Gestaltung der gesamten Einrichtung, der Innenräume wie des Außengeländes. Ausgenommen von diesem Recht zur Mitgestaltung sind das Büro, die Küche, die Mitarbeiterräume und der Wirtschaftsbereich, sowie feste Einbauten.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über die grundsätzliche Raumverteilung sowie über die Auswahl von Fußbodenbelägen, Wandfarben und Großmöbeln zu entscheiden.

§ 13 Regeln

(1) Die Kinder sollen mitentscheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen

- dass die Würde der anderen geachtet werden soll,
- dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung wertschätzend behandelt werden soll,
- dass die Eigentumsbereiche von Kindern und Erwachsenen nicht ohne deren Erlaubnis angerührt werden sollen,
- dass die Kinder besonders gekennzeichnete Bereiche nur mit Zustimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen dürfen.

§ 14 Sicherheit und Hygiene



(1) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden, wenn aus Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gefahren für Körper und Psyche bestehen.

(2) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über Hygienefragen.

§ 15 Finanzen

(1) Die Kinder sollen im Rahmen des Haushaltstitels „Pädagogischer Sachbedarf“, sowie des Vermögenshaushalt mitentscheiden über Anschaffungen, die sie direkt betreffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern Anschaffungen zu tätigen.

(2) Darüber hinaus soll jeder Bezugsgruppe pro Kindergartenjahr eine von der Leitung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten festgelegte Summe zur selbständigen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

(3) In allen darüber hinausgehenden Finanzangelegenheiten sollen die Kinder kein Mitspracherecht erhalten.

§ 16 Auswahl der Bezugserzieherin oder des Bezugserziehers

Den Kindern soll die Möglichkeit eröffnet werden, Wünsche nach Wechsel der Bezugsgruppe und der Bezugserzieherin oder des Bezugserziehers vorzubringen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die jeweiligen Wünsche während einer Dienstbesprechung zu prüfen.

§ 17 Personalentscheidungen

(1) Den Kindern aus einer betroffenen Bezugsgruppe und/oder dem Kindergartenrat soll die Möglichkeit eröffnet werden, Wünsche in Bezug auf neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu äußern. Die Wünsche der Kinder sollen in die Stellenausschreibung aufgenommen werden.

(2) Den Kindern aus einer betroffenen Bezugsgruppe und/oder dem Kindergartenrat soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Anschluss an Hospitationen möglicher neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Empfehlungen für eine Auswahl abzugeben. Die Empfehlungen der Kinder sollen von den

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei ihrer Entscheidung berücksichtigt werden.

(3) Über alle weiteren Personalangelegenheiten sollen die Kinder nicht mitentscheiden.

§ 18 Öffnungszeiten

Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über die Öffnungs- und Schließungszeiten der Einrichtung.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 19 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die AWO Kita „Hanna Lucas.“ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWO Kita Hanna Lucas in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 21 Verabschiedung der Verfassung

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überarbeiten bis Mitte März 2009 den Verfassungsentwurf. Die Leitung sorgt für Einhaltung des Termins oder die Vereinbarung eines neuen Termins.

(2) Die Verfassung wird von der Leitung bis Ende April 2009 in der Einrichtung ausgehängt und in der Elternvertreterversammlung vorgestellt.

(3) Die Verfassung wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zum Beginn der Sommerferien 2009 unterschrieben.

§ 22 Einführung der Gremienarbeit

Die Gremien sollen unmittelbar nach den Sommerferien 2009 ihre Arbeit aufnehmen. Die Leitung überprüft die Einhaltung dieser Vereinbarung und sorgt ggf. dafür, dass eine neue Absprache über den Termin getroffen wird.



Wedel, 15.07.2009

Unterschriften der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter